

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 33/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dora K [REDACTED],
R [REDACTED]allee [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land N [REDACTED]-W [REDACTED],
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in H [REDACTED],
He [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Hans J [REDACTED],
II. Instanz: H [REDACTED] [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Halstenberg

am 29. Oktober 1987

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm vom 28. November 1986
- 11 U 104/86 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aus-
sicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das angefochtene Urteil wird schon von dem Gesichts-
punkt getragen, daß die von dem beklagten Land erhobene
Verjährungseinrede gegenüber dem Klageanspruch durchgreift.

Schaden und Schädiger waren dem Ehemann der Klägerin nach den insoweit nicht mit durchgreifenden Rügen angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts bereits Ende 1972 bekannt. Da von seiner Unschuld, die er kannte, ausgegangen werden muß, war ihm damit auch bekannt, daß die Strafverfolgungsbeamten pflichtwidrig einen Unschuldigen verfolgten. Die Kenntnis ihres Ehemannes muß auch die Klägerin als Zessionarin sich zurechnen lassen (Erman/Drees 7. Aufl. § 852 Rn. 13).

Der Verjährungsbeginn ist nicht davon abhängig, daß der zu beginnende Prozeß mehr oder weniger risikolos erscheint. Jeder Kläger muß damit rechnen, daß seine Kenntnis nicht beweisbar ist, weil z. B. Zeugen einfach versagen. Die Möglichkeit von (echten) Einwendungen schließt die Kenntnis im Sinne von § 852 BGB nicht aus (BGH Urteil vom 9. Dezember 1958 - VI ZR 272/57 - VersR 1959, 274). Insbesondere bedeutet es keine unzumutbare Belastung des Geschädigten, wenn die Verjährungsfrist trotz bestehenden Prozeßrisikos und trotz der Möglichkeit klagezerstörenden Vortrags des angenommenen Schädigers beginnt, da dem Geschädigten ja immerhin weitere drei Jahre zur Verfügung stehen, um zu erwägen, ob dieses Risiko akut werden kann und ob er trotz dieser Risiken klagen will (BGH aaO S. 275).



Das Berufungsgericht ist daher mit Recht davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin insbesondere nicht durch das gegen ihn anhängig gemachte Strafverfahren bis zu dessen Abschluß an der Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs gehindert worden sei.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg